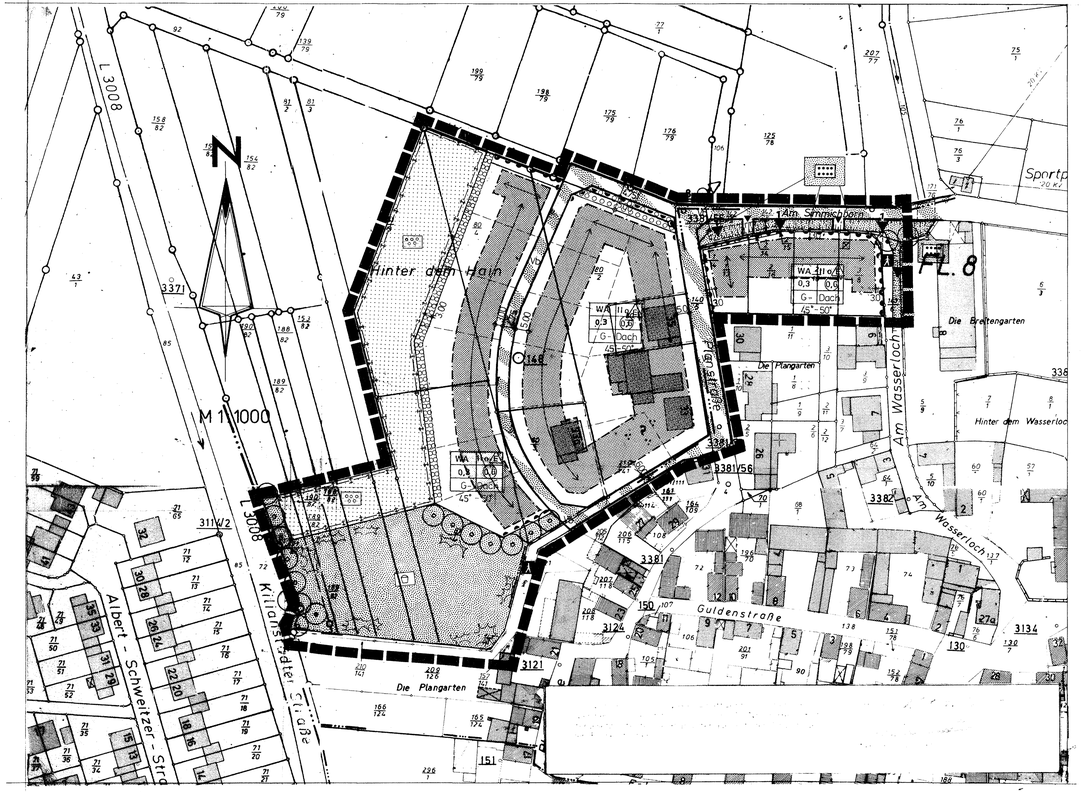

ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVo 81) und
Hess. Erlaß Planz. Landschaftsplanung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

WA	II o/A
0,3	(0,8)
G - Dach 45° - 50°	

Nutzungsschablone (Beispiel)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(0,6) — Geschoßflächenzahl

0,3 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

A — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (blau)

Hauptfirstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

verkehrsberuhigte Bereiche

Fußgängerbereich

Einfahrt

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche öffentlich / Spielplatz

Grünfläche öffentlich / Begleitgrün

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft / Streuobstbau auf Dauergrünland

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25a,b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern

1 — Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente(s. textl. Festsetzungen Ziff 3,10

Grenze für Flächen mit Vorkaufsrecht aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

SONSTIGE FESTSETZUNGEN, DARSTELLUNGEN UND HINWEISE
(§ 9 (4) BauGB, § 116 HBO)

G - Dach 45° - 50° — Dachform: geneigte Dachfläche mit Dachneigung

geplante Grundstücksgrenzen

3,00 — verbindliche Maße in Metern

bestehende bauliche Anlagen

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am 21.09.92
(Dressler) Stadtbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 01.10.92

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 01.10.92
Hanau, 02.10.92

(Siegel) (Welcker) Baudirektor

Plangebiet M 1:10000

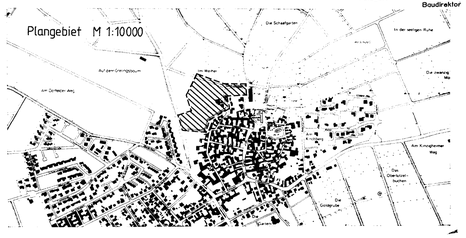

stadt HANAU

Bebauungsplan
Nr. 66.1 Am Simmichborn

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BauGB	am	15.06.87
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.	am	04.09.87
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	am	19.06.89
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.	am	03.07.89
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	vom bis	10.07.89 11.08.89
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung	am	27.11.89
	Hanau,	18.01.90
SIEGEL	Baudirektor	BANDILLA

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 05.04.90
Az.: IV 34 - 61d 04/01-Mittelbuchen-10-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
im Auftrage
STRAUCH

SIEGEL

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht	am	05.05.90
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am	07.05.90
	Hanau,	07.05.90
SIEGEL	Baudirektor	BANDILLA

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 10.09.87
Sachbearbeiter: Messner — gezeichnet: Lutz — geprüft:
Änderungen: 14.02.89 / 14.09.89